



Liebe Mitglieder und Unterstützer des Kunga – Ruandahilfevereins,

im letzten Jahr haben wir durch unsere „Corona – Nothilfe“ vielfältige Unterstützung von Euch erhalten. Dafür auf diesem Wege nochmals herzlichen Dank!

Mittlerweile ist das Spendenaufkommen so hoch, dass das Ausstellen der Spendenbescheinigungen mit einem sehr großen Zeitaufwand verbunden ist. Deshalb und aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung (siehe untenstehenden Text) haben wir uns dazu entschlossen, für Spenden ab dem Jahr 2021 keine Spendenbescheinigungen mehr auszustellen, wenn der Betrag unter den genannten 300 € liegt. Den erforderlichen Nachweis, dass wir von der Körperschaftssteuer befreit sind, werden wir auf der Homepage zum Download bereitstellen.

Falls es Probleme geben sollte, könnt Ihr Euch natürlich gerne per Mail an uns wenden! Wir hoffen, dass Ihr Verständnis für diese Maßnahme habt und uns trotzdem weiterhin unterstützt, denn die Situation in Ruanda ist nach wie vor sehr schwierig. Die Grenzen sind teilweise immer noch dicht und auch innerhalb Ruandas ist die Bewegung von Provinz zu Provinz eingeschränkt.

Wir haben daher unser Programm der Schulspeisungen verstärkt und benötigen hierfür weiterhin Eure Hilfe!

Der Vorstand

Spenden an gemeinnützige Vereine

Einfacher Nachweis bis 200 Euro, ab 2021 sogar bis 300 Euro

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen **bis zu 200 Euro** je Zahlung ist keine formale Zuwendungsbescheinigung erforderlich. **Ab 2021** gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis sogar bis **300 Euro** (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

Ein vereinfachter Nachweis ist möglich: Ist der Empfänger eine sogenannte juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise eine Universität oder eine „öffentliche Dienststelle“ wie eine Schule, reicht als Nachweis ein Kontoauszug nebst Beleg der Organisation, zum Beispiel vom Förderverein der Schule.

Kunga Ruandahilfe



Diese vereinfachte Regelung gilt neben den Spenden an staatliche Behörden und gemeinnützige Organisationen auch für Katastrophenfälle und Spenden an politische Parteien.

Hast Du an gemeinnützige Einrichtungen wie Vereine und Stiftungen gespendet, brauchst Du zusätzlich einen Beleg, aus dem unter anderem hervorgeht, dass diese Einrichtung von der Körperschaftsteuer befreit ist und wie sie die Mittel verwendet.

Zusammengefasst gelten für die Vereinfachungsregelung für Kleinspenden folgende Voraussetzungen

[\(§ 50 Abs. 2 Einkommensteuerverordnung\):](#)

1. Der Einzahlungsbeleg als Ausdruck muss Name, Kontonummer, Buchungstag, die tatsächliche Durchführung der Zahlung und den Betrag der Spende enthalten.
2. Auf dem Beleg muss der steuerbegünstigte Zweck, für den die Spende verwendet wird, vermerkt sein: zum Beispiel „Flüchtlingshilfe“ als mildtätiger Zweck.
3. Falls Du aufgefordert wirst, die Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt abzugeben, achte darauf, dass aus dem Beleg hervorgeht, dass der Verein von der Körperschaftsteuer befreit ist.
4. Es muss erkennbar sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.